

Die Leistungen des Integrationsamts

Ratgeber



Die Leistungen des Integrationsamts

 Information

 Tipp

 Recht und Gesetz

 Kontakt

13 Fragen und Antworten

- 1 Welche Aufgaben hat das Integrationsamt? 4
- 2 Welche Leistungen bietet das Integrationsamt? ... 8
- 3 Wann ist das Integrationsamt zuständig? 10
- 4 Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein? ... 14
- 5 Was ist bei der Antragstellung zu beachten? 16
- 6 Wie werden Leistungen erbracht? 18
- 7 Wie informiere ich mich über
Arbeitsmarktprogramme? 20
- 8 Was tun bei Problemen im
Beschäftigungsverhältnis? 22
- 9 Welche finanziellen Leistungen können
Arbeitgeber erhalten? 26
 - 9.1 Ausbildung 28
 - 9.2 Schaffung von Ausbildungs- und
Arbeitsplätzen 30
 - 9.3 Behinderungsgerechte Gestaltung 32
 - 9.4 Außergewöhnliche Belastungen 34

10	Welche finanziellen Leistungen können Berufstätige mit Schwerbehinderung erhalten? ..	40
10.1	Arbeitsassistenz	42
10.2	Technische Arbeitshilfen	46
10.3	Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes ..	48
10.4	Weiterbildung	52
10.5	Selbstständige Existenz	54
10.6	Wohnungshilfen	56
10.7	Unterstützte Beschäftigung	58
10.8	Hilfen in besonderen Lebenslagen	60
11	Was macht der Integrationsfachdienst (IFD)?	62
12	Was machen die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber?	66
13	Was macht der Technische Beratungsdienst?	68
	Zahlen und Daten	70
	BIH-Medien	76
	Internet und Kurse	80

1 Welche Aufgaben hat das Integrationsamt?

Das Integrationsamt fördert und sichert die Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderung. Seine Aufgaben sind im Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) geregelt. Neben verschiedenen Beratungsangeboten kann das Integrationsamt auch finanzielle Unterstützung leisten. Dafür werden die Mittel der Ausgleichsabgabe verwendet, die für diesen Zweck bestimmt sind. Die Ausgleichsabgabe zahlen diejenigen Arbeitgeber, die ihre Beschäftigungspflicht nicht erfüllen – also weniger als fünf Prozent Menschen mit Schwerbehinderung beschäftigen.

Um die Beschäftigung zu fördern, führen Integrationsämter Arbeitsmarktprogramme und Modellvorhaben durch. Damit schaffen sie beispielsweise finanzielle Anreize für die Einstellung von Menschen mit Schwerbehinderung. Oder sie erleichtern die Beschäftigung besonders benachteiligter Gruppen von Menschen mit Schwerbehinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, wie Schulabgänger mit Behinderung oder ehemalige Beschäftigte einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM). Außerdem stellt das Integrationsamt Geld für die Schaffung neuer Ausbildungs- oder Arbeitsplätze bereit.

Zur Sicherung der Beschäftigung unterstützt das Integrationsamt Arbeitgeber bei der Prävention und beim Betrieblichen Eingliederungsmanagement. Außerdem stellt das Integrationsamt Geldmittel aus der Ausgleichs-

abgabe zur Verfügung, um behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen. Diese Leistungen werden „Begleitende Hilfe im Arbeitsleben“ genannt.

Die Begleitende Hilfe im Arbeitsleben stellt ein umfassendes Unterstützungssystem aus fachlicher Beratung und materiellen Leistungen dar. Sie trägt dazu bei, dass Menschen mit Schwerbehinderung in ihrer sozialen Stellung nicht absinken. Gleichzeitig ermöglicht sie ihnen, ihre Fähigkeiten und Kenntnisse am Arbeitsplatz voll zu verwerten und weiterzuentwickeln. Durch entsprechende Leistungen der Rehabilitationsträger und durch Maßnahmen der Arbeitgeber können sie sich im beruflichen Wettbewerb mit Menschen ohne Behinderung besser behaupten. ■

1

Welche Aufgaben hat das Integrationsamt?

Aufgaben des Integrationsamts



In § 185 SGB IX sind die Aufgaben des Integrationsamts beschrieben:

- Begleitende Hilfe im Arbeitsleben (Leistungen an Menschen mit Schwerbehinderung und ihre Arbeitgeber)
- Besonderer Kündigungsschutz für Menschen mit Schwerbehinderung
- Aufklärungs-, Schulungs- und Bildungsmaßnahmen
- Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe

Zuständiges Integrationsamt



Die Adressen der Integrationsämter sind im Internet abrufbar. Über die Postleitzahl des Arbeitsorts lässt sich das zuständige Integrationsamt direkt ermitteln.

→ bih.de/integrationsaemter
> Kontakt



The screenshot shows the BIH (Bundesinstitut für Arbeitsmarktanalyse und -beratung) website. At the top left is the BIH logo with the tagline 'Arbeitsmarktanalyse und -beratung'. A navigation menu includes 'Home', 'Über uns', 'Leistungen', 'Kontakt', and 'Presse'. A blue button labeled 'Wissensdatenbank' is visible in the top right.

The main banner features a photo of a man wearing a headset, looking at a computer screen. The text on the banner reads:

Kontakt zu den Integrations- und Inklusionsämtern

Ansprechpersonen je nach Anliegen

Die sind hier:

[Leistungen des Integrationsamts](#) |
 [Leistungen des Inklusionsamts](#) |
 [Leistungen des Integrationsamts und Inklusionsamts](#)

Finden Sie hier Ihren Ansprechpartner

in BIH-Branchen

Personen des Integrationsamts

[Suchen Sie Ihren Ansprechpartner](#)



2 Welche Leistungen bietet das Integrationsamt?

Menschen mit Schwerbehinderung und ihre Arbeitgeber können vom Integrationsamt Beratung, Betreuung und finanzielle Unterstützung erhalten. Die Leistungen sind in der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) beschrieben.

Finanzielle Leistungen werden gezielt für bestimmte Zwecke und Maßnahmen eingesetzt:

- Schaffung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen
- Einstellung von Menschen mit Schwerbehinderung im Rahmen von Arbeitsmarktprogrammen und Modellvorhaben
- Förderung der Ausbildung
- Behinderungsgerechte Gestaltung von Arbeitsplätzen und Arbeitsräumen
- Ausgleich von außergewöhnlichen Belastungen
- Berufsbezogene technische Arbeitshilfen, die nicht im Eigentum des Arbeitgebers stehen
- Arbeitsassistenz
- Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes
- Berufsbezogene Fort- und Weiterbildungen
- Behinderungsgerechter Zugang der Wohnung
- Gründung und Erhaltung einer selbstständigen Existenz

Beratung können sowohl Arbeitgeber und Selbstständige wie auch Arbeitnehmer mit Schwerbehinderung und das betriebliche Integrationsteam in Anspruch nehmen. Dafür

stehen insbesondere die Technischen Beratungsdienste der Integrationsämter und die Integrationsfachdienste zur Verfügung (siehe Kapitel 11 und 12). Außerdem gibt es spezielle Beratungsangebote von Fachkräften zum Thema Hörbehinderung im Arbeitsleben. ■

Zuerst beraten lassen



Wenden Sie sich immer frühzeitig an Ihr Integrationsamt, bevor Sie eine Maßnahme beginnen, einen Kaufvertrag abschließen oder einen Auftrag erteilen!



Foto: Shutterstock/Andrey Popov

3 Wann ist das Integrationsamt zuständig?

Vorrang vor Leistungen des Integrationsamts, die durch die Ausgleichsabgabe finanziert werden, haben die Leistungen der Rehabilitationsträger – wie die Deutsche Rentenversicherung, die Bundesagentur für Arbeit oder die Träger der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung. Auf diese sogenannten Reha-Leistungen haben Versicherte einen Rechtsanspruch. Das Integrationsamt kann darüber hinaus Leistungen der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben zur Verfügung stellen.

Technische Arbeitshilfen oder die behinderungsgerechte Umrüstung des Arbeitsplatzes können finanziert werden, wenn dadurch der Arbeitsplatz des Arbeitnehmers mit Schwerbehinderung gesichert wird. Das Integrationsamt leistet sogar dann, wenn betriebliche Veränderungen der Auslöser für notwendige Maßnahmen sind.

Leistungen des Integrationsamts sind auch möglich, wenn beispielsweise durch den Besuch eines Weiterbildungskurses neue berufliche Kenntnisse vermittelt werden und der Arbeitnehmer mit Schwerbehinderung sich dadurch im Wettbewerb mit seinen nicht behinderten Kollegen besser behaupten kann.

Die Abgrenzung, ob der Rehabilitationsträger oder das Integrationsamt die Kosten für eine Maßnahme trägt, kann im Einzelfall schwierig sein. Im Zweifel ist es Aufgabe der Kostenträger, die Zuständigkeit zu klären. Wenn ein

gesetzlicher Leistungsträger sich selbst nicht für zuständig hält, muss er einen Antrag innerhalb von zwei Wochen nach Eingang an den zuständigen Rehabilitationsträger weiterleiten, der die Leistung dann erbringen muss. ■



Foto: Shutterstock/Ground Picture

3 Wann ist das Integrationsamt zuständig?

Zuständigkeiten Vorleistung

Betriebliche Gründe	Gründe in der Person	
Modernisierung	Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit	Akut-Ereignis (Unfall, Erkrankung)
Wegfall des alten Arbeitsplatzes und Umsetzung auf einen neuen Arbeitsplatz	Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen	Verschlechterung des Gesundheitszustands
Insolvenz	Arbeitgeberwechsel des Menschen mit Schwerbehinderung	Drohende Erwerbsunfähigkeit bzw. Erwerbsminderung



Integrationsamt



Integrationsamt



Reha-Träger



Vorleistung möglich

In Eilfällen, wenn der Arbeitsplatz akut bedroht ist, kann das Integrationsamt in Vorleistung gehen. Ist es nicht selbst zuständig, wird es sich die Aufwendungen vom zuständigen Kostenträger erstatten lassen.



Faustregel

Die Abbildung links gibt einen groben Überblick über die Zuständigkeiten. Wenn sich der Gesundheitszustand verschlechtert hat oder der Arbeitnehmer gerade an einer medizinischen oder beruflichen Rehabilitationsmaßnahme teilgenommen hat, ist am besten direkt die Rentenversicherung oder die Agentur für Arbeit anzusprechen.

Ansonsten bietet auch der folgende Leitsatz Orientierung: **Für arbeitsplatz erleichternde Maßnahmen ist das Integrationsamt zuständig, für arbeitsplatz erhaltende Maßnahmen der Reha-Träger.**

4 Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Um Leistungen des Integrationsamts erhalten zu können, muss eine anerkannte Schwerbehinderung oder eine Gleichstellung vorliegen. Darüber hinaus muss das Arbeitsverhältnis mindestens acht Wochen bestehen und die wöchentliche Arbeitszeit mindestens 15 Stunden betragen.

Eine Schwerbehinderung wird ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 50 anerkannt. Dafür sind die Versorgungsverwaltungen zuständig. Dort kann auch ein Schwerbehindertenausweis beantragt werden.

Eine Gleichstellung mit Menschen mit Schwerbehinderung ist bei einem Grad der Behinderung von 30 oder 40 möglich, wenn der Arbeitsplatz in Gefahr ist oder ein Arbeitsuchender nur so Chancen auf einen Arbeitsplatz hat. Die Gleichstellung kann bei der Agentur für Arbeit, die für den Wohnort zuständig ist, beantragt werden. ■

Adressen



Die Anerkennung einer Schwerbehinderung muss beim zuständigen Versorgungsamt oder bei der zuständigen Kommunalverwaltung beantragt werden.

→ bih.de/integrationsaemter
> *Kontakt*



Foto: Shutterstock/fizkes

5 Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Neben dem Antragsformular werden meist weitere Unterlagen und Informationen benötigt. Es beschleunigt das Verfahren, wenn der Antrag möglichst vollständig eingereicht wird.

In der Regel müssen folgende Unterlagen vorliegen, damit das Integrationsamt über eine Förderung entscheiden kann:

- Schwerbehindertenausweis oder Gleichstellungsbescheid
- Feststellungsbescheid der Versorgungsverwaltung, aus dem die Art der Behinderung hervorgeht
- Kurze Beschreibung, welche Unterstützung oder Leistung benötigt wird, mit entsprechender Begründung
- Gegebenenfalls weitere Informationen, beispielsweise Beschreibung des beantragten Hilfsmittels oder Kostenvoranschlag ■



Foto: Shutterstock/Monkey Business Images

Die meisten finanziellen Leistungen der Integrationsämter sind sogenannte Ermessensleistungen. Auf sie besteht kein Rechtsanspruch und sie sind nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel der Ausgleichsabgabe möglich. Leistungen der Rehabilitationsträger dürfen durch das Integrationsamt auch nicht aufgestockt werden. Das Gesetz geht davon aus, dass jeder gesetzliche Leistungsträger seine Leistungen so vollständig erbringt, dass keine Leistungen anderer Träger erforderlich werden. ■

Empfehlungen der BIH



Die Integrationsämter in Deutschland arbeiten in der BIH Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen e. V. zusammen. Zu einer Reihe von Leistungen haben sie Empfehlungen erarbeitet, um die Leistungen bundesweit einheitlich zu erbringen.

→ bih.de/integrationsaemter
> [BIH-Empfehlungen](#)



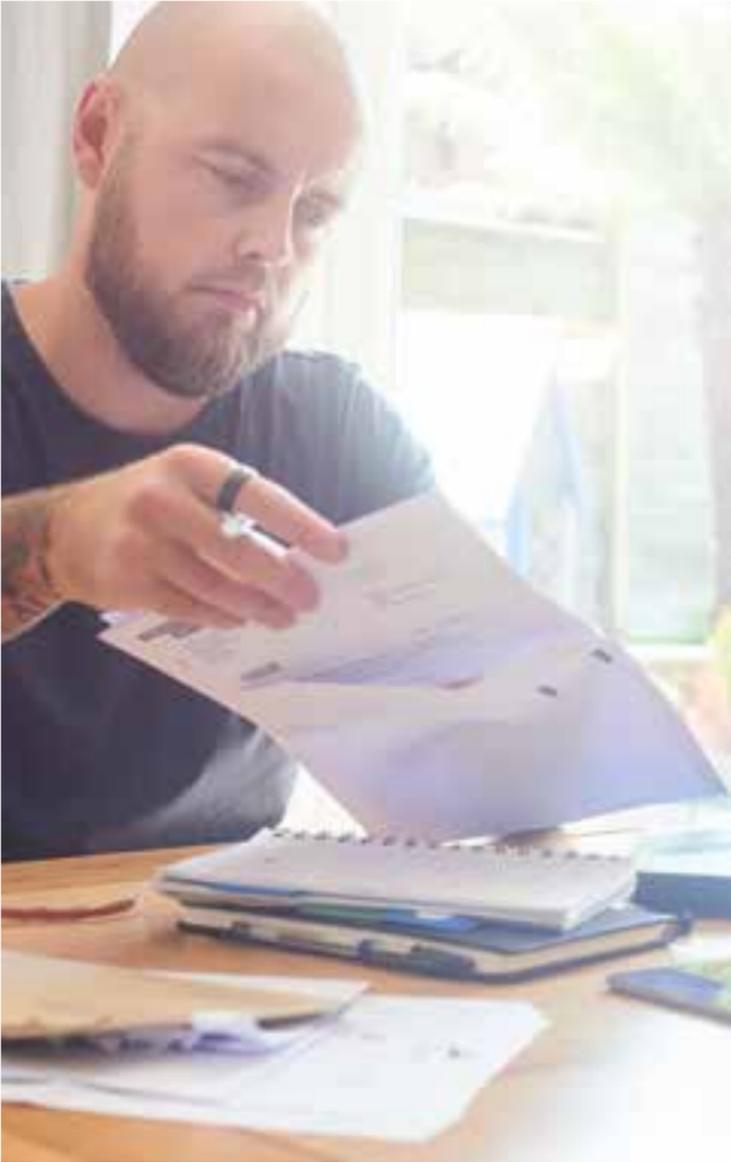


Foto: Getty Images/MartinPrescott

7 Wie informiere ich mich über Arbeitsmarktprogramme?

In vielen Bundesländern gibt es spezielle Arbeitsmarktprogramme zur Förderung der Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderung. Sie sind zeitlich befristet, an die regionalen Erfordernisse angepasst und verfolgen bestimmte Ziele. Beispielsweise werden sie aufgesetzt, um das betriebliche Arbeitsplatzangebot für Jugendliche mit Schwerbehinderung zu verbessern, den Übergang von einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung auf den Arbeitsmarkt zu erleichtern oder die Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen zu unterstützen. Das zuständige Integrationsamt informiert über die aktuellen Programme.

Bei der Einstellung eines Menschen mit Schwerbehinderung kommen vorrangig Eingliederungszuschüsse der Agenturen für Arbeit oder Jobcenter zum Einsatz. Interessierte Arbeitgeber können sich an die zuständigen Stellen wenden, wo sie nähere Informationen erhalten. Die Mitarbeiter der Arbeitsvermittlung wissen auch über die regionalen Programme der Integrationsämter Bescheid. ■

Vor einer Einstellung



Nehmen Sie vor der Einstellung in jedem Fall Kontakt mit den arbeitsvermittelnden Stellen und dem Integrationsamt auf, um alle Fördermöglichkeiten auszuschöpfen.

Arbeitsvermittlung



Die Anschriften der Agenturen für Arbeit und Jobcenter sind im Internet zu finden unter

→ arbeitsagentur.de

> *Dienststelle finden*



8 Was tun bei Problemen im Beschäftigungsverhältnis?

Bei Menschen mit einer Schwerbehinderung sollte der Arbeitgeber so früh wie möglich das Integrationsamt einschalten. Es übernimmt Mitverantwortung für die Lösung von Problemen. Die Mitarbeiter im Integrationsamt haben den Überblick über alle Unterstützungsleistungen. Die technischen Berater (siehe Kapitel 12) stellen ihr fachliches Know-how zur Verfügung. Die beauftragten Integrationsfachdienste (siehe Kapitel 11) begleiten die im Unternehmen anstehenden Veränderungsprozesse.

Probleme im Arbeitsleben kommen immer wieder vor. Auch bei Menschen mit Schwerbehinderung. Ihre Beschäftigung ist sicherer, wenn der Arbeitsplatz modern ausgestattet und mit den notwendigen behinderungsbedingten Arbeitshilfen ausgerüstet ist. Auch die Weiterqualifizierung im Lauf des Berufslebens ist für Menschen mit Schwerbehinderung besonders wichtig. Sie erweitert die beruflichen Betätigungsfelder und Einsatzmöglichkeiten.

Hat man diese Dinge bereits bei der Einstellung und später kontinuierlich im Blick, lassen sich viele Schwierigkeiten von vornherein vermeiden. Doch nicht alles ist planbar: Eine akute Verschlechterung des Gesundheitszustands, unerwartete betriebliche Veränderungen oder ein längerer Ausfall am Arbeitsplatz machen ein konsequentes Handeln notwendig. ■



Prävention

In § 167 Abs. 1 SGB IX ist die Prävention geregelt. Danach muss ein Arbeitgeber aktiv werden, wenn personen-, verhaltens- oder betriebsbedingte Schwierigkeiten das Beschäftigungsverhältnis gefährden. Möglichst frühzeitig schaltet er die Schwerbehindertenvertretung, den Betriebs- oder Personalrat sowie das Integrationsamt ein. Gemeinsam erörtern sie alle Möglichkeiten und alle zur Verfügung stehenden Hilfen, um die Schwierigkeiten zu beseitigen und das Arbeitsverhältnis dauerhaft zu sichern.



Betriebliches Eingliederungsmanagement

Eine Erkrankung oder ein Unfall kann jeden treffen. Wer längere Zeit ausfällt, hat es danach oft schwer, wieder den Anschluss zu finden. Hier hilft das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) gemäß § 167 Abs. 2 SGB IX. Viele Informationen über BEM sowie Hilfestellung bei der Einführung im Betrieb bietet der ZB Ratgeber zum Thema. Kostenfrei online erhältlich.

→ bih.de/integrationsaemter > Medien und Publikationen > Publikationen > ZB Ratgeber





Foto: Getty images/sturti

9 Welche finanziellen Leistungen können Arbeitgeber erhalten?

Das Integrationsamt fördert die Ausbildung von jungen Menschen mit Behinderung, es bezuschusst Investitionen in Arbeitsplätze und trägt zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen bei der Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderung bei.

Für Arbeitgeber kann es sich finanziell lohnen, einen Mitarbeiter mit Schwerbehinderung einzustellen. Die Agentur für Arbeit und das Integrationsamt bieten hierzu vielfältige Fördermöglichkeiten in Form von Eingliederungszuschüssen oder Prämien aus Förderprogrammen. Wenn im Betrieb 20 oder mehr Arbeitnehmer beschäftigt sind, verringert sich die Ausgleichsabgabe oder sie entfällt sogar vollständig.

Zusätzliche Kosten werden aufgefangen. Wird beispielsweise ein neuer Arbeits- oder Ausbildungsplatz geschaffen, sind Investitionshilfen möglich. Die behinderungsgerechte Gestaltung von Arbeitsplätzen und Arbeitsstätten – sie sorgt für Sicherheit und Effizienz bei der Arbeit – ist ebenfalls förderfähig. Sollte die Arbeitsleistung eines Mitarbeiters mit Schwerbehinderung trotz allem eingeschränkt sein, kann das Integrationsamt zum Ausgleich der Belastungen Zuschüsse gewähren. ■

Optimale Bedingungen schaffen



Beschäftigte mit Schwerbehinderung sind am richtigen Arbeitsplatz genauso leistungsfähig wie ihre nicht behinderten Kollegen. Voraussetzung ist, dass die beruflichen Anforderungen und das Leistungsprofil übereinstimmen. Der Technische Beratungsdienst des Integrationsamts kann helfen, entsprechende Bedingungen zu schaffen.



Foto: Shutterstock/zilkovec

9.1 Ausbildung

Neben Investitionshilfen zur Schaffung neuer Ausbildungsplätze (siehe Punkt 9.2) kann das Integrationsamt auch Ausbildungsgebühren und weitere Kosten einer Berufsausbildung übernehmen.

Zuschüsse zu den Ausbildungsgebühren erhalten kleine Betriebe, die nicht beschäftigungspflichtig sind und besonders betroffene junge Menschen mit Schwerbehinderung ausbilden. Es handelt sich dabei um Gebühren, die von den Handwerkskammern sowie den Industrie- und Handelskammern erhoben werden. Zum Beispiel Abschluss-, Eintragungs- sowie Prüfungsgebühren und Gebühren für außerbetriebliche Ausbildungsabschnitte. Voraussetzung ist, dass der Auszubildende nicht älter als 27 Jahre ist. Die Höhe des Zuschusses ist abhängig vom Einzelfall und kann bis zu 100 Prozent der nachgewiesenen Gebühren betragen.

Prämien und Zuschüsse zu den Kosten einer Berufsausbildung erhalten Arbeitgeber, wenn der Auszubildende nicht älter als 27 Jahre ist und von der Agentur für Arbeit für die Zeit der Berufsausbildung Menschen mit Schwerbehinderung gleichgestellt wurde. Eine Gleichstellung ist in diesem Fall auch dann möglich, wenn der Grad der Behinderung weniger als 30 beträgt oder nicht festgestellt ist. Dazu genügt eine entsprechende Stellungnahme der Agentur für Arbeit oder ein Bescheid über gewährte Teilhabeleistungen.

Pro Ausbildungsjahr (auch für erlaubte Wiederholungen) ist ein Zuschuss von bis zu 2.000 Euro möglich. Dazu kommt eine Prämie von einmalig bis zu 2.000 Euro (1.000 Euro drei Monate nach Beginn der Ausbildung und 1.000 Euro nach bestandener Abschlussprüfung). Unabhängig davon kann die Agentur für Arbeit auch Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung zahlen. ■



Gesetzliche Grundlagen

Die finanziellen Leistungen des Integrationsamts während der Berufsausbildung sind in § 185 Abs. 3 Nr. 2b und c SGB IX in Verbindung mit § 26 a und b SchwbAV geregelt.

9.2 Schaffung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen

Arbeitgeber, die neue Arbeits- und Ausbildungsplätze schaffen, können unter bestimmten Voraussetzungen vom Integrationsamt Investitionshilfen erhalten. Bei der Bemessung der Zuschüsse berücksichtigt das Integrationsamt das Maß der Beeinträchtigung, die Höhe der Investitionskosten, den wirtschaftlichen Vorteil sowie die wirtschaftliche Situation des Arbeitgebers. Dieser soll sich in angemessenem Umfang an den Gesamtkosten beteiligen.

Ein besonderes Engagement vonseiten des Unternehmens wirkt sich positiv auf die Förderung aus:

- Einstellung ohne gesetzliche Verpflichtung (Arbeitgeber mit weniger als jahresdurchschnittlich 20 Arbeitsplätzen pro Monat) oder eine Übererfüllung der Beschäftigungspflichtquote (zurzeit 5 %).
- Beschäftigung eines besonders betroffenen Menschen mit Schwerbehinderung, wenn der Bewerber beispielsweise älter als 50 Jahre ist oder eine Hilfskraft benötigt.

Die genaue Förderhöhe ist abhängig vom Einzelfall und von den länderspezifischen Fördergrundsätzen.

Unter den gleichen Bedingungen können Ausbildungsplätze und Plätze zur sonstigen beruflichen Bildung für Menschen mit Schwerbehinderung finanziell gefördert werden.

Kann eine Kündigung durch die Schaffung eines neuen Arbeitsplatzes abgewendet werden, kommt ebenfalls eine Förderung in Betracht.

Für eine bestimmte Zeit ist der geförderte Arbeitsplatz für die Beschäftigung eines Mitarbeiters mit Schwerbehinderung vorzuhalten. Das heißt, bei vorzeitigem Ausscheiden des Stelleninhabers muss wiederum ein Mensch mit Schwerbehinderung am geförderten Arbeitsplatz eingesetzt werden. Andernfalls behalten sich die Integrationsämter vor, den Zuschuss anteilig zurückzufordern. ■

Gesetzliche Grundlagen



Zuschüsse zur Schaffung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen sind in § 185 Abs. 3 SGB IX in Verbindung mit § 15 SchwbAV geregelt.

9.3 Behinderungsgerechte Gestaltung

Arbeitgeber sind verpflichtet, die Arbeitsplätze von Menschen mit Schwerbehinderung so zu gestalten, dass sie am Arbeitsleben teilhaben und ihre Fähigkeiten nutzen können. Und davon wiederum profitiert der Betrieb.

Je nach Behinderung und Funktionseinschränkung gibt es unterschiedliche Möglichkeiten, einen Arbeitsplatz behinderungsgerecht auszustatten. Der Technische Beratungsdienst des Integrationsamts kommt auf Wunsch in den Betrieb und macht konkrete Lösungsvorschläge (siehe auch Kapitel 12).

Arbeitgeber erhalten Zuschüsse oder auch Darlehen für die

- behinderungsgerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten einschließlich der Betriebsanlagen, Maschinen und Geräte,
- Einrichtung von Teilzeitarbeitsplätzen für Menschen mit Schwerbehinderung,
- Ausstattung von Arbeits- oder Ausbildungsplätzen mit notwendigen technischen Arbeitshilfen, deren Wartung und Instandsetzung sowie die Schulung oder Einweisung des Menschen mit Schwerbehinderung,
- Ersatzbeschaffungen oder Beschaffungen zur Anpassung an die technische Weiterentwicklung.



Foto: Shutterstock/Robert Kneschke

Das Integrationsamt klärt, ob der Arbeitgeber vorrangig Leistungen eines Rehabilitationsträgers in Anspruch nehmen kann. Es ist selbst zuständig, wenn die barrierefreie Gestaltung oder die technische Ausstattung die Wettbewerbsfähigkeit allgemein verbessert, die Arbeitsbedingungen erleichtert oder wenn betriebliche Veränderungen die Umrüstung eines Arbeitsplatzes notwendig machen. Auch bei Maßnahmen, von denen mehrere Arbeitnehmer mit Schwerbehinderung profitieren, zum Beispiel die barrierefreie Gestaltung einer ganzen Abteilung, beteiligt sich das Integrationsamt an den Kosten.

Die Höhe der Förderung hängt vom Einzelfall ab. Das Integrationsamt berücksichtigt:

- Umfang der Kosten
- Betriebsgröße
- Wirtschaftliche Situation des Betriebs
- Gegebenenfalls durch die Maßnahme erreichte Produktivitätssteigerung
- Art und Schwere der Behinderung des Arbeitnehmers
- Beschäftigungsquote im Betrieb

Die behinderungsgerechte Gestaltung von Ausbildungsplätzen wird im Regelfall durch die Agentur für Arbeit als Träger der Teilhabe am Arbeitsleben finanziert. Sollte dies nicht möglich sein, prüft das Integrationsamt, ob Leistungen der Begleitenden Hilfe infrage kommen. ■

Gesetzliche Grundlagen



Die behinderungsgerechte Gestaltung ist in § 185 Abs. 3 Nr. 2a SGB IX in Verbindung mit § 26 SchwbAV geregelt.

Geeigneter Arbeitsplatz



Der Technische Beratungsdienst unterstützt Arbeitgeber bei der Auswahl eines geeigneten Arbeitsplatzes für einen Mitarbeiter mit Schwerbehinderung. Dabei ist die „Profilmethode“ hilfreich. Hier werden die einzelnen Anforderungen des Arbeitsplatzes den vorhandenen Fähigkeiten und Kenntnissen gegenübergestellt.

9.4 Außergewöhnliche Belastungen

Die Beschäftigung eines Menschen mit Schwerbehinderung kann mit einem personellen wie auch finanziellen Aufwand verbunden sein. In diesem Fall trägt das Integrationsamt durch einen finanziellen Zuschuss zur Verringerung der Belastungen bei.

Personelle Unterstützung bedeutet, dass ein Mensch mit Schwerbehinderung auf die Hilfe eines anderen Mitarbeiters angewiesen ist, um seine arbeitsvertraglichen Pflichten erfüllen zu können. Die Unterstützung kann zum Beispiel durch einen Kollegen oder den Vorgesetzten erfolgen. Der Arbeitsausfall der unterstützenden Person oder die zusätzlichen Personalkosten stellen für den Arbeitgeber eine außergewöhnliche Belastung dar.

Beispiele für personelle Unterstützung sind das Vorlesen für blinde Arbeitnehmer, Handreichungen für in ihrer Mobilität eingeschränkte Mitarbeiter oder behinderungsbedingt notwendige längere oder wiederholte Unterweisungen am Arbeitsplatz.

Bei personeller Unterstützung beteiligt sich das Integrationsamt ab einem täglichen Aufwand von 60 Minuten an den Kosten.

Leistungseinschränkungen bedeuten eine außergewöhnliche Belastung, wenn die Arbeitsleistung aufgrund der

Behinderung erheblich unter dem Durchschnitt vergleichbarer Arbeitnehmer im Betrieb liegt.

Bei einer Leistungseinschränkung zahlt das Integrationsamt einen Beschäftigungssicherungszuschuss, wenn die Arbeitsleistung um mindestens 30 Prozent geringer ist als die Arbeitsleistung eines anderen vergleichbaren Beschäftigten.

Wichtig in beiden Fällen: Der Beschäftigte mit Schwerbehinderung muss tariflich oder ortsüblich entlohnt werden.

Die Leistung wird zunächst für ein Jahr bewilligt, um zu klären, welche der nachstehenden Maßnahmen infrage kommen.

Bevor laufende Leistungen zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen gezahlt werden, müssen andere, vor allem technische oder organisatorische Maßnahmen geprüft werden, um den Bedarf an Unterstützung möglichst gering zu halten.

Zum Beispiel:

- Auswahl eines Arbeitsplatzes, der dem Fähigkeitsprofil des Menschen mit Schwerbehinderung entspricht
- Versetzung auf einen anderen, besser geeigneten Arbeitsplatz
- Behinderungsgerechte Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes

9.4 Außergewöhnliche Belastungen

- Anpassung der Arbeitsorganisation oder Arbeitszeitgestaltung
- Berufliche Bildung, Einarbeitung, einschließlich innerbetrieblicher Qualifizierung
- Job-Coaching ■

Gesetzliche Grundlagen



Finanzielle Förderung bei außergewöhnlicher Belastung ist in § 185 Abs. 3 Nr. 2e SGB IX in Verbindung mit § 27 SchwbAV geregelt.

Klare Zuständigkeit



Abgrenzungsprobleme zu den Leistungen anderer gesetzlicher Leistungsträger stellen sich hier nicht, denn nur das Integrationsamt zahlt finanzielle Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen.



Foto: Shutterstock/fizkes

Der größte Teil der Menschen mit Schwerbehinderung, die im Erwerbsleben stehen, arbeitet ohne Besonderheiten in der Arbeitsorganisation und ohne dass finanzielle Leistungen erforderlich sind. Die Gleichung „Schwerbehinderung = Subventionsbedarf“ stimmt daher in den meisten Fällen nicht. Viele gesundheitlich stärker beeinträchtigte Menschen benötigen jedoch Unterstützung. Die Kosten dafür werden vom Integrationsamt bezuschusst. Es handelt sich dabei um technische und personelle Hilfen sowie um Maßnahmen der Qualifizierung. ■

Persönliche Beratung



Wenden Sie sich an das zuständige Integrationsamt oder den Integrationsfachdienst in Ihrer Nähe. Dort erfahren Sie, was in Ihrem Fall an Hilfen möglich ist.



Foto: Getty images/FG Trade

10.1 Arbeitsassistentz

Bereits das Wort „Assistentz“ sagt aus, dass Arbeitsassistentz eine Hilfestellung bei der Arbeitsausführung ist. Dies beinhaltet aber nicht die Erledigung der Kernaufgaben, die ein Arbeitnehmer mit Schwerbehinderung laut Arbeitsvertrag erfüllen muss. Auch allgemeine pflegerische Hilfen, die in keinem Zusammenhang mit der Arbeitstätigkeit stehen, fallen nicht unter die Arbeitsassistentz und können daher nicht durch das Integrationsamt bezuschusst werden. Im Rahmen der verfügbaren Mittel der Ausgleichsabgabe besteht ein Rechtsanspruch auf Kostenübernahme der notwendigen Arbeitsassistentz. Auch Selbstständige können Leistungen für Arbeitsassistentz erhalten.

Für die Organisation und Anleitung der Assistentzkraft ist der Arbeitnehmer mit Schwerbehinderung selbst verantwortlich. Er beschäftigt also entweder die Assistentzkraft selbst (Arbeitgebermodell) oder beauftragt einen Anbieter von Assistentzdienstleistungen (Dienstleistermodell).

Zur Sicherung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses übernimmt das Integrationsamt die notwendigen Kosten einer Arbeitsassistentz. Besteht noch ein zeitlicher Zusammenhang zur Arbeitsaufnahme, ist der Rehabilitationsträger für die ersten drei Jahre Kostenträger. Das Integrationsamt führt die Leistungen in seinem Auftrag aus.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Kostenübernahme möglich:

- Alle anderen Maßnahmen der Begleitenden Hilfe greifen nicht bzw. reichen nicht aus,
- die Unterstützung für eine Arbeits- oder Berufstätigkeit ist notwendig,
- der Arbeitgeber des Menschen mit Schwerbehinderung hat sein schriftliches Einverständnis gegeben, dass eine betriebsfremde Person bei ihm tätig wird,
- Mittel der Ausgleichsabgabe stehen zur Verfügung.

Die Höhe der Geldleistung bemisst sich anhand des durchschnittlichen täglichen Bedarfs an Arbeitsassistenz und der Kosten, die für die Beschäftigung eines angelegten Mitarbeiters entstehen.

Der Anspruch auf Arbeitsassistenz richtet sich auf die Übernahme der vollen Kosten, die für eine als notwendig festgestellte Arbeitsassistenz entstehen.

Als Aufwandspauschale für weitere Kosten (zum Beispiel Meldung an Sozialversicherung, Entgelt-Berechnung, Abführen von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern durch einen Steuerberater) wird ein monatlicher Betrag von 35 Euro für die sogenannten Regiekosten gezahlt. Kontoführungskosten können in Höhe von bis zu 5 Euro pro Monat übernommen werden, wenn ein zusätzliches Konto für die Arbeitsassistenz geführt wird. ■

10.1 Arbeitsassistentz



Beispiele für Arbeitsassistentz

- Hilfskraft bei körperbehinderten Menschen, die Gegenstände anreicht, Unterlagen trägt oder ablegt
- Vorlesekraft sowie Begleitung bei Außendiensten für blinde Mitarbeiter
- Gebärdensprach- oder Schriftdolmetscher bei dauerhaftem, umfangreichem Bedarf



Gesetzliche Grundlagen

Die Arbeitsassistentz ist in § 185 Abs. 5 SGB IX in Verbindung mit § 17 Abs. 1a, § 21 Abs. 4 SchwbAV oder § 49 Abs. 8 Nr. 3 SGB IX geregelt.



Foto: iStock/KatarzynaBialasiewicz

10.2 Technische Arbeitshilfen

Technische Arbeitshilfen sind Bestandteil einer umfassenden behinderungsgerechten Arbeitsplatzausstattung. Sie fördern vorhandene Fähigkeiten, nutzen Restfähigkeiten, unterstützen und schützen. Gleichzeitig können sie ausgefallene Fähigkeiten zumindest teilweise ersetzen. Dadurch ermöglichen sie in einigen Fällen erst die Arbeitstätigkeit, sie verbessern die Arbeitsleistung und sorgen für Sicherheit bei der Arbeit. Über die Einsatzmöglichkeiten technischer Arbeitshilfen berät der Technische Beratungsdienst des Integrationsamts – es ist eine seiner wichtigsten Aufgaben.

Es gelten bestimmte Voraussetzungen für eine Förderung. Das Integrationsamt kann die Kosten einer technischen Arbeitshilfe nur dann bezuschussen, wenn

- mit der Arbeitshilfe die Eingliederung ins Arbeitsleben ermöglicht, erleichtert oder gesichert wird,
- die Kosten vom Arbeitgeber im Rahmen der behinderungsgerechten Arbeitsplatzausstattung nicht übernommen werden und
- der finanzielle Aufwand für den Menschen mit Schwerbehinderung nicht zumutbar ist.

Zu den förderfähigen Maßnahmen gehören die Erst- und Ersatzbeschaffung, Wartung und Instandhaltung sowie die Ausbildung im Gebrauch und die Anpassung an die technische Weiterentwicklung. Der Mensch mit Schwerbehinderung wird zum Eigentümer der Arbeitshilfen. ■

Vor dem Kauf beachten



Stellen Sie den Antrag, bevor Sie ein Hilfsmittel bestellen oder kaufen, denn ein Zuschuss wird nur für zweckmäßige und wirtschaftliche Geräte gewährt.

Gesetzliche Grundlagen



Die technischen Arbeitshilfen sind in § 185 Abs. 3 Nr. 1a SGB IX in Verbindung mit § 19 SchwbAV geregelt.

Neben der Kraftfahrzeughilfe werden auch Kosten für Beförderungsdienste in Härtefällen und eine Wegeassistenz bei Menschen mit einer Schwerstbehinderung übernommen. Das Integrationsamt leistet diese Hilfen an Selbstständige und Beamte mit einer Schwerbehinderung, alle anderen Beschäftigten erhalten die Leistungen vom Rehabilitationsträger.

Kraftfahrzeughilfe können Menschen mit Schwerbehinderung erhalten, die nicht nur vorübergehend behinderungsbedingt auf ein Kraftfahrzeug angewiesen sind, um ihren Arbeitsplatz zu erreichen.

Das Integrationsamt fördert im Einzelnen:

- Beschaffung eines Kraftfahrzeugs (neu oder gebraucht) mit einem einkommensabhängigen Zuschuss von maximal 22.000 Euro
- Behinderungsgerechte Zusatzausstattung inklusive Einbau- und Reparaturkosten in voller Höhe
- Erlangung der Fahrerlaubnis mit einem Zuschuss
- Zur Erlangung der Fahrerlaubnis behinderungsbedingt notwendige Untersuchungen, Ergänzungsprüfung und Eintragungen in voller Höhe
- In Härtefällen zum Beispiel Taxi- und Reparaturkosten, Kosten für einen Beförderungsdienst

Die Rehabilitationsträger haben untereinander verbindliche Absprachen getroffen, wer wann zuständig ist:

- Berufsgenossenschaften bei anerkannten Arbeitsunfällen
- Hauptfürsorgestellen bei Ansprüchen nach dem sozialen Entschädigungsrecht
- Agentur für Arbeit in den ersten 15 Jahren einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung
- Rentenversicherungsträger nach 15 Jahren einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung
- Integrationsamt bei Beamten und Selbstständigen, die nicht gesetzlich rentenversichert sind ■

Wiederholte Förderung



Die wiederholte Förderung eines Kraftfahrzeugs ist in der Regel frühestens nach fünf Jahren möglich.

10.3 Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes



Gesetzliche Grundlagen

Die Hilfen sind in §§ 49 Abs. 8 Nr. 1 und 185 Abs. 3 Nr. 1b SGB IX in Verbindung mit § 20 SchwbAV und mit der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung geregelt.



Unentgeltliche Beförderung

Menschen mit Behinderung, die den Arbeitsweg mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurücklegen können, erhalten keine Kraftfahrzeughilfe. Wenn sie einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen aG, G, Gl oder H besitzen, haben sie nach dem Kauf einer Wertmarke Anspruch auf unentgeltliche Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln.



Foto: Shutterstock/Den Rozhnovsky

10.4 Weiterbildung

Menschen mit Schwerbehinderung, die an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten teilnehmen, können vom Integrationsamt Zuschüsse erhalten.

Sie sollen dadurch ihre Fähigkeiten so entwickeln, dass sie optimal beschäftigt werden können und mit ihren Kollegen ohne eine Behinderung wettbewerbsfähig bleiben.

Förderfähig sind berufs- oder tätigkeitsbegleitende Anpassungsfortbildungen. Sie kommen infrage, wenn die betrieblichen Anforderungen an den Beschäftigten mit Schwerbehinderung sich verändern oder erweitern. Dazu gehört auch ein Job-Coaching. Neben der Anpassungsfortbildung können außerdem Hilfen zum beruflichen Aufstieg geleistet werden.

Zuschüsse sind nur vorgesehen für Aufwendungen, die behinderungsbedingt anfallen, oder für die Teilnahme an Maßnahmen, die in besonderer Weise den Bedürfnissen von Menschen mit Schwerbehinderung entsprechen. Zu den behinderungsbedingten Aufwendungen zählen vor allem Kosten für Gebärdensprachdolmetscher, Teilnahmegebühren, Fahrtkosten, Unterbringungskosten und Kosten einer notwendigen Begleitperson.

Nicht förderfähig sind Zweitausbildungen und berufliche Umschulungen, die zu einer anderen beruflichen Tätigkeit

bewegen. Sind sie behinderungsbedingt erforderlich, lohnt sich ein Antrag auf Leistungen zur Teilhabe bei der Agentur für Arbeit oder bei der Rentenversicherung. ■

Gesetzliche Grundlagen



Die Weiterbildung ist in § 185 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1e SGB IX in Verbindung mit § 24 SchwbAV geregelt.



Foto: Shutterstock/sirtravelat

Menschen mit Schwerbehinderung können Darlehen oder Zinszuschüsse zur Gründung und zur Erhaltung einer selbstständigen beruflichen Existenz in Anspruch nehmen. Die Voraussetzungen sind erfüllt, wenn

- sie die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für die Ausübung der Tätigkeit erfüllen,
- sie ihren Lebensunterhalt durch die Tätigkeit voraussichtlich auf Dauer im Wesentlichen sicherstellen können,
- die Tätigkeit unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des Arbeitsmarkts zweckmäßig ist.

Zusätzlich können unter den entsprechenden Voraussetzungen weitere Hilfen geleistet werden, zum Beispiel:

- Technische Arbeitshilfen
- Arbeitsassistenz
- Qualifizierungsmaßnahmen
- Wohnungshilfe

Um die Darlehensrückzahlung zu sichern, können grundbuchrechtliche Sicherheiten, Pfändungen, Sicherungsübereignungen oder Bürgschaften verlangt werden.

Nicht förderfähig sind laufende Betriebskosten und Lebenshaltungskosten. ■

Gründungsberatung



Existenzgründern wird empfohlen, sich betriebswirtschaftlich beraten zu lassen und Hilfe beim Erstellen eines Businessplans in Anspruch zu nehmen.

Gesetzliche Grundlagen



Die Hilfen für Selbstständige sind in § 185 Abs. 3 Nr. 1c SGB IX in Verbindung mit § 21 SchwbAV geregelt.

10.6

Wohnungshilfen

Leistungen zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung werden kurz Wohnungshilfe genannt. Ziel ist es, Barrieren zu beseitigen, die Menschen mit Schwerbehinderung daran hindern, ihre Wohnung barrierefrei zu verlassen, um den Arbeitsplatz ohne fremde Hilfe zu erreichen. Das Integrationsamt leistet Zuschüsse und Darlehen an Selbstständige und Beamte mit einer Schwerbehinderung. Für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ist der Rehabilitationsträger zuständig.

Eine Förderung kommt nur in Betracht, wenn die derzeitige Wohnsituation nicht behinderungsgerecht ist und verändert werden muss. Die Höhe der Leistung ist einkommensabhängig. Das Integrationsamt gewährt Darlehen, Zinszuschüsse oder Zuschüsse für

- die Schaffung von behinderungsgerechtem Wohnraum,
- den Umzug in eine behinderungsgerechte Mietwohnung,
- die Anpassung von Wohnraum an die besonderen behinderungsbedingten Bedürfnisse,
- den Umzug in eine behinderungsgerechte oder erheblich verkehrsgünstiger zum Arbeitsplatz gelegene Wohnung (Umzugskosten). ■

Gesetzliche Grundlagen



Die Wohnungshilfen sind in § 185 Abs. 3 Nr. 1d SGB IX in Verbindung mit § 22 SchwbAV geregelt.



Foto: Shutterstock/sirtravelalot

Die Unterstützte Beschäftigung ermöglicht auch stark eingeschränkten Menschen eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Sie bietet damit eine Alternative zur Werkstatt für Menschen mit Behinderung. Seit 2009 haben Betroffene einen Rechtsanspruch auf diese Leistung.

Von der Maßnahme profitieren Menschen mit Behinderung und mit einem besonderen Unterstützungsbedarf. Dazu gehören Schulabgänger mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie Menschen mit einer Lern- oder geistigen Behinderung oder einer psychischen Behinderung.

Man unterscheidet zwei Phasen der Unterstützten Beschäftigung: eine bis zu zwei Jahre dauernde individuelle betriebliche Qualifizierung und – falls erforderlich – eine Berufsbegleitung zur Sicherung des sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses. Die Dauer der Berufsbegleitung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Sie kann beispielsweise notwendig sein während der Probezeit, bei befristeten Arbeitsverhältnissen, für Nach- und Weiterqualifizierungen sowie bei Konflikten am Arbeitsplatz. Oder ganz generell, wenn die vermittelte Person oder die Verantwortlichen im Betrieb weiterhin Unterstützung benötigen.

Je nach Phase sind unterschiedliche Kostenträger zuständig:

- die Rehabilitationsträger für Leistungen der individuellen betrieblichen Qualifizierung,
- das Integrationsamt für Leistungen der Berufsbegleitung an Berufsanfänger mit Schwerbehinderung. ■

Gesetzliche Grundlagen



Die Unterstützte Beschäftigung ist als individuelle betriebliche Qualifizierung in § 55 SGB IX und als Berufsbegleitung bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung in § 185 Absatz 4 SGB IX geregelt.

10.8 Hilfen in besonderen Lebenslagen

Wenn ein Mensch mit Schwerbehinderung Unterstützungsbedarf hat, der nicht mit den zuvor beschriebenen Leistungen (siehe Kapitel 10.1–10.7) abgedeckt werden kann, kommen Hilfen in besonderen Lebenslagen infrage.

Grundsätzlich ist diese Leistung nur möglich, wenn ohne sie der Verlust des Arbeitsplatzes drohen würde. Je enger das auftretende Problem mit der Behinderung des Arbeitnehmers in Zusammenhang steht, desto eher sind die Voraussetzungen erfüllt. Die Höhe der Zuschüsse und Darlehen hängt vom Einzelfall ab. ■

Gesetzliche Grundlagen



Die Hilfen in besonderen Lebenslagen sind in § 185 Abs. 3 Nr. 1f SGB IX in Verbindung mit § 25 SchwbAV geregelt.



Foto: Shutterstock/fizkes

Für die individuelle Unterstützung und Begleitung von Menschen mit Schwerbehinderung und ihrer Arbeitgeber beauftragt das Integrationsamt bei Bedarf Integrationsfachdienste (IFD). Die Integrationsämter finanzieren für diesen Zweck ein flächendeckendes Netz an Integrationsfachdiensten bei freien gemeinnützigen Trägern.

Neben Arbeitnehmern mit Schwerbehinderung und Arbeitgebern kümmern sich die Integrationsfachdienste auch um Schulabgänger und Auszubildende mit Behinderung sowie um Beschäftigte einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung, die auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln wollen.

Neue, möglichst stabile Arbeitsverhältnisse für Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erschließen, ist eine Aufgabe der Integrationsfachdienste. Die Vermittlung geschieht im Auftrag der Agentur für Arbeit und anderer Rehabilitationsträger. Im Mittelpunkt der Hilfen stehen die jeweiligen individuellen Fähigkeiten, Bedürfnisse und Interessen der Menschen mit Behinderung sowie die Anforderungen und Belange der Arbeitgeber.

Vielfach entscheidend für den dauerhaften Erfolg einer Beschäftigung sind eine passgenaue Vermittlung und die individuelle Unterstützung des Betroffenen wie auch des Betriebs oder der Dienststelle.



Foto: Shutterstock/Ground Picture

Die Sicherung bestehender Arbeitsverhältnisse durch Beratung und Begleitung ist eine weitere zentrale Aufgabe des Integrationsfachdienstes. In der Praxis heißt das:

- Ansprechpartner für Arbeitgeber sein
- Über Leistungen informieren und bei der Antragstellung unterstützen
- Berufliche Fähigkeiten bewerten und einschätzen.
- Menschen mit Schwerbehinderung auf neue Anforderungen vorbereiten
- Menschen mit Schwerbehinderung am Arbeitsplatz oder beim Training der berufspraktischen Fähigkeiten begleiten
- Kollegen und Vorgesetzte im Betrieb über die Behinderung und ihre Auswirkungen informieren sowie Tipps an die Hand geben
- Nachbetreuung, Krisenintervention oder psychosoziale Betreuung leisten ■

Gesetzliche Grundlagen



Die Aufgaben des Integrationsfachdienstes sind in §§ 192 f. SGB IX in Verbindung mit §§ 27 a und 28 SchwbAV geregelt.

Anlaufstelle



Wenn Sie Unterstützung benötigen, können Sie sich direkt an einen Integrationsfachdienst in Ihrer Nähe wenden. Die Adressen sind im Internet abrufbar.

→ bih.de/integrationsaemter
> *Kontakt*



12 Was machen die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber?

Die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber, kurz EAA, beraten und informieren Arbeitgeber zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderung, zum Beispiel über die Fürsorgepflicht, Maßnahmen zur Prävention und den besonderen Kündigungsschutz. Außerdem begleiten sie das Antragsverfahren für Fördermittel und empfehlen zielgerichtet geeignete Maßnahmen für den Betrieb. Vor allem kleine und mittlere Unternehmen profitieren davon und können so leichter ihre Beschäftigungspflicht erfüllen.

Die Leistungen der Ansprechstellen sind kostenfrei und können ohne vorherigen Antrag in Anspruch genommen werden.

In den meisten Bundesländern sind die EAA bei den Integrationsfachdiensten angesiedelt. Durch die dezentrale Organisation sind sie immer gut erreichbar und kennen zudem die Besonderheiten in der jeweiligen Region. Um über Beschäftigungs- und Fördermöglichkeiten zu informieren, gehen sie auch proaktiv auf die Unternehmen zu. ■



Einheitliche
Ansprechstellen
für Arbeitgeber



Die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber

- stehen Arbeitgebern als trägerunabhängiger Lotse bei Fragen zur Ausbildung, Einstellung, Berufsbegleitung und Beschäftigungssicherung von Menschen mit Schwerbehinderung zur Verfügung,
- unterstützen bei der Stellung von Anträgen bei den zuständigen Leistungsträgern und
- gehen auf Arbeitgeber zu, um sie für die Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderung zu sensibilisieren.

→ bih.de/einheitliche-ansprechstellen



13 Was macht der Technische Beratungsdienst (TBD)?

Wenn es um die behinderungsgerechte Gestaltung von Arbeitsplätzen geht, helfen die technischen Berater des Integrationsamts weiter. Vor Ort beraten sie Arbeitgeber, Menschen mit Schwerbehinderung und das betriebliche Integrationsteam in allen technischen und organisatorischen Fragen und entwickeln in Zusammenarbeit mit ihnen Lösungsvorschläge.

Der Technische Beratungsdienst berät nicht nur, sondern er begutachtet auch und unterstützt ganz praktisch – durch konkrete Vorschläge für technische, bauliche und organisatorische Maßnahmen. Dabei schließt ein behinderungsgerechter Arbeitsplatz ein barrierefreies Arbeitsumfeld (zum Beispiel sanitäre Einrichtungen, Aufzüge, Zugänge) mit ein. Der Technische Beratungsdienst ist ferner Ansprechpartner, wenn es um folgende Themen geht:

- Auswahl und Einsatz technischer Arbeitshilfen
- Schaffung und Einrichtung neuer Arbeitsplätze für Menschen mit Schwerbehinderung
- Barrierefreie Gestaltung des Arbeitsumfelds (z. B. sanitäre Einrichtungen, Aufzüge, Zugänge)
- Umbau und Ausstattung von Kraftfahrzeugen

Kursangebot



Im Rahmen ihres Kursangebots bieten einige Integrationsämter Seminare zur behinderungsgerechten und ergonomischen Gestaltung von Arbeitsplätzen an. Die Kursprogramme sind im Internet abrufbar.

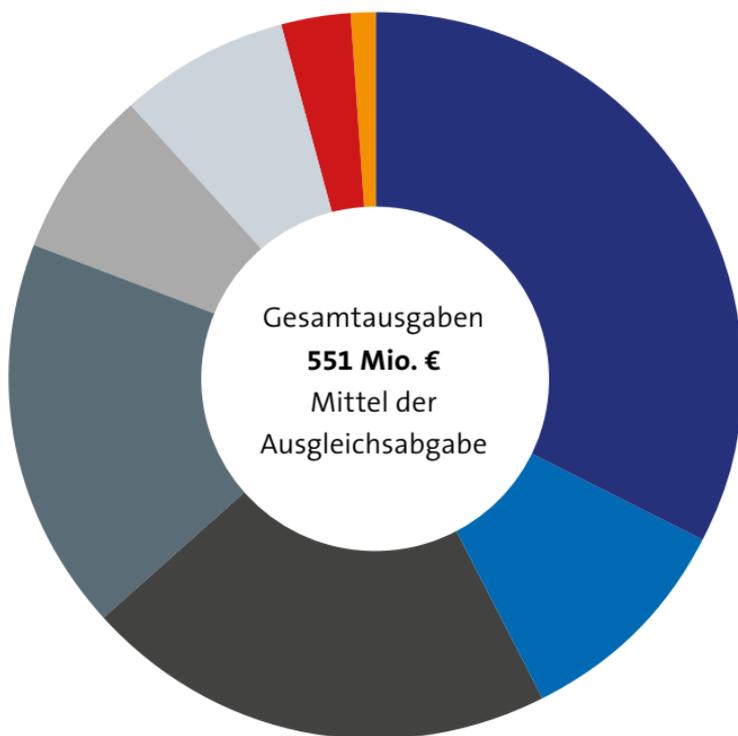
→ bih.de/integrationsaemter
 > Kurse



Foto: Shutterstock/Pressmaster

Leistungen der Integrationsämter

Beispiel: im Jahr 2021



Quelle: BIH, eigene Erhebung

	Arbeitgeber	180 Mio. €
	Menschen mit Schwerbehinderung	55 Mio. €
	Integrationsbetriebe	115 Mio. €
	Integrationsfachdienste	96 Mio. €
	Arbeitsmarktprogramme	42 Mio. €
	Institutionelle Förderung	41 Mio. €
	Sonstige Leistungen	17 Mio. €
	Information und Bildung	5 Mio. €

Zahlen und Daten

Leistungen an Arbeitgeber

Beispiel: im Jahr 2020

Leistungen	Mio. Euro	Fälle
Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen	10,54	1.469
Behinderungsgerechte Gestaltung	27,53	8.234
Außergewöhnliche Belastungen	173,51	41.584
Prämien und Zuschüsse zur Berufsausbildung	0,87	419
Betriebliches Eingliederungsmanagement	0,8	X
Insgesamt	212,53	51.706

Quelle: BIH, eigene Erhebung

Leistungen an Menschen mit Schwerbehinderung

Beispiel: im Jahr 2020

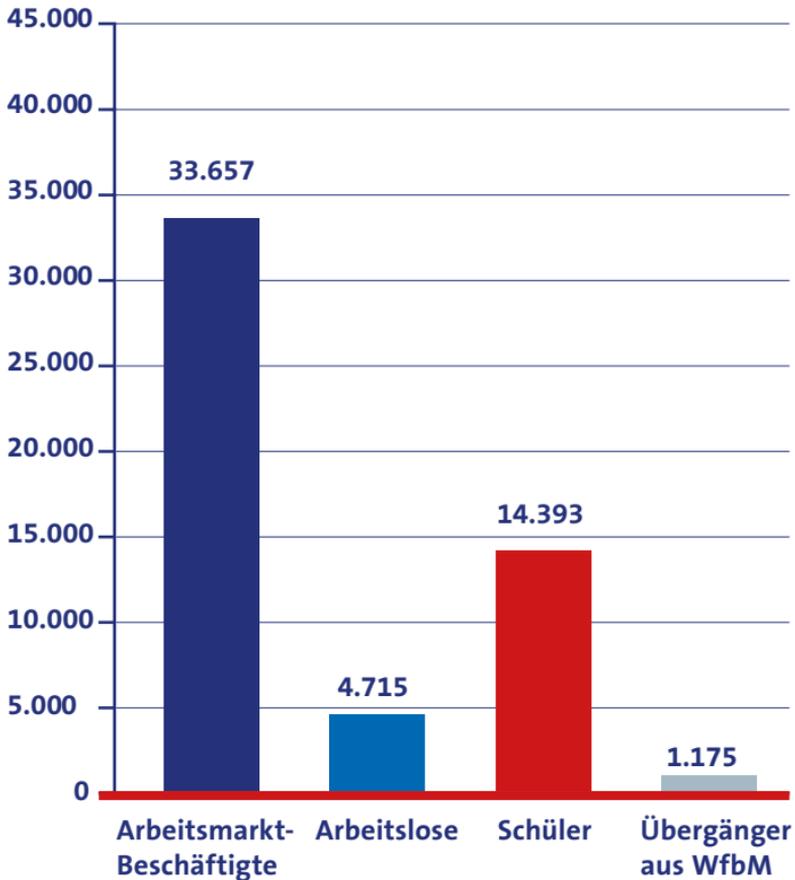
Leistungen	Mio. Euro	Fälle
Technische Arbeitshilfen	5,42	1.810
Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes	4,25	693
Selbstständige Existenz	0,52	78
Wohnungshilfen	0,32	95
Weiterbildung	3,88	1.863
Hilfen in besonderen Lebenslagen	2,13	964
Arbeitsassistenz	3,83	3.577
Unterstützte Beschäftigung	1,24	338
Insgesamt	56,59	9.418

Quelle: BIH, eigene Erhebung

Zahlen und Daten

Integrationsfachdienste – unterstützte Personen

Beispiel: im Jahr 2021, Klienten insgesamt: 53.940



Quelle: BIH, eigene Erhebung



Foto: Shutterstock/Yaroslav Astakhov



ZB Behinderung & Beruf

Digitalmagazin

- Ausführliche Informationen zu einem Schwerpunktthema
- Aktuelle Rechtsprechung verständlich dargestellt
- Interviews und Reportagen
- Nachrichten und Literaturhinweise

→ zb-magazin.de



ZB Spezial

Themenhefte

- Was heißt hier behindert?
- SBV Guide: Praxisleitfaden
- Wahl der Schwerbehindertenvertretung
- Finanzielle Leistungen
- Inklusionsvereinbarung
- Die Schwerbehindertenvertretung
- Arbeitgeber gewinnen

→ bih.de/integrationsaemter > Medien und Publikationen > Publikationen > ZB Spezial





ZB Ratgeber

Basiswissen kompakt

- Der besondere Kündigungsschutz
- Das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM)
- Behinderung und Ausweis
- Ausgleichsabgabe
- Nachteilsausgleich
- Inklusionsbeauftragte des Arbeitgebers
- Die Leistungen des Integrationsamts



→ bih.de/integrationsaemter > Medien und Publikationen > Publikationen > ZB Ratgeber



ZB Info

Arbeitshilfen für die betriebliche Praxis

- Leistungen im Überblick
- Prävention & Betriebliches Eingliederungsmanagement
- Wegweiser Rehabilitationsträger
- Wahl der Schwerbehindertenvertretung



→ bih.de/integrationsaemter > Medien und Publikationen > Publikationen > ZB Info



ZB Recht

Sozialgesetzbuch IX

Mit folgenden Verordnungen:

- Schwerbehinderten-Ausgleichs-abgabeverordnung (SchwbAV)
- Wahlordnung Schwerbehinder-tenvertretungen (SchwbVVO)
- Schwerbehindertenausweis-verordnung (SchwbAwV)
- Werkstättenverordnung (WVO)
- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)
- Kraftfahrzeughilfe-Verordnung (KfzHV)

→ bih.de/integrationsaemter > *Medien und Publikationen* > *Publikationen* > *ZB Recht*



Der **Herausgeber dieser Schriften** ist die **BIH** Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen.

Die Broschüren stehen online als barrierefreie PDF-Dateien zum Download zur Verfügung:

→ bih.de/integrationsaemter > *Medien und Publikationen* > *Publikationen*



und sind auch bei Ihrem Integrationsamt erhältlich:

→ bih.de/integrationsaemter > *Kontakt*



Das Online-Angebot der Integrationsämter unter: bih.de

- Kontaktadressen der Integrationsämter und Integrationsfachdienste
- ZB-Archiv (ab Ausgabe 01/2005)
- ABC Fachlexikon online
- Publikationen, Fortbildungsangebote
- BIH-Forum



bih.de

ABC Fachlexikon online

- Mit rund 350 Stichwörtern
- Leistungen für Menschen mit Schwerbehinderung im Beruf
- Anschriften der Integrationsämter
- Behinderungsarten

→ bih.de/integrationsaemter
> Fachlexikon



Die Integrationsämter bieten ein modular aufeinander abgestimmtes Seminarprogramm.

Grundkurs: Das dreitägige Seminar für die Schwerbehindertenvertretung bildet die Basis. Es führt in die praktische Arbeit ein.

Aufbaukurse: Die zwei- bis dreitägigen Seminare vertiefen das Wissen, erweitern den vorhandenen Kenntnisstand und vermitteln Sicherheit in der Ausübung des Amts. Sie richten sich an alle, die bereits erste Praxiserfahrungen gesammelt haben.

Seminare und Informationsveranstaltungen: Sie werden zu ausgewählten Themen veranstaltet und wenden sich an erfahrene Funktionsträger oder an besondere Zielgruppen, wie etwa an Inklusionsbeauftragte des Arbeitgebers und Personalverantwortliche, an Betriebs- und Personalräte sowie an Stufenvertretungen.

Das aktuelle Fortbildungsprogramm Ihres Integrationsamts finden Sie unter

→ bih.de/integrationsaemter > Kurse



ZB Ratgeber
Behinderung & Beruf

Die Leistungen des Integrationsamts
(Stand: November 2022)

Herausgeber: BIH Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen e. V. • **Verlag, Herstellung, Vertrieb:** CW Haarfeld GmbH, cwh.de • **Redaktion:** Carola Fischer (verantwortlich für den Herausgeber), Simone Königs (verantwortlich für den Verlag), Bettina Tanneberger • **Titelbild:** Getty Images • **Layout:** CW Haarfeld GmbH • **Druck:** Medien und Druck GmbH & Co. KG, boesmann.de

© BIH Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen e. V.

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Einverständnis des Herausgebers unter Angabe der Quelle gestattet.

Diese Publikation wird im Rahmen der Aufklärungsmaßnahmen der BIH Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen e. V. kostenlos herausgegeben. Sie ist nicht zur wirtschaftlichen Verwertung bestimmt, das heißt, auch nicht zum Weiterverkauf.

ISBN 978-3-89869-490-2

Editorischer Hinweis:

Schreibweise männlich/weiblich: Die in dieser Broschüre verwandten Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für die Sprachformen männlich, weiblich und divers. Eine Wertung ist damit nicht verbunden.

Die Bezeichnung „schwerbehinderte Menschen“ umfasst im weiteren Text, soweit es nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird, auch die den schwerbehinderten Menschen gleichgestellten behinderten Menschen.

Die Bezeichnung „Integrationsämter“ schließt auch die Inklusionsämter mit ein, die in Nordrhein-Westfalen, Bayern, Berlin und im Saarland die Aufgaben der Integrationsämter wahrnehmen.

DAS WAR'S.



Dies ist sie, die letzte ZB Printausgabe, weiter geht's im Netz, unter:

zb-magazin.de. Sie wollen in Zukunft keine Ausgabe mehr verpassen? Dann melden Sie sich hier für die kostenfreie **digitale ZB-Abo-Info** an.



Die Leistungen des Integrationsamts

Das Integrationsamt fördert und sichert die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen. Es unterstützt nicht nur die Betroffenen, sondern auch ihre Arbeitgeber – finanziell und durch persönliche Beratung.

Dieser Ratgeber stellt die einzelnen Leistungen vor. Dabei informiert er auch über Voraussetzungen, zuständige Kostenträger und Antragstellung. Tipps und Hinweise runden den kompakten Praxisratgeber ab.



Die Autorin:

Farina Bartosch ist herausgehobene Sachbearbeiterin des Integrationsamts beim Landeswohlfahrtsverband Hessen. Außerdem ist sie Schulungskordinatorin für den Standort Wiesbaden und Mitglied des Projektes „E-Learning“ der BIH.